

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jens Petermann, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei

Eine Kennzeichnungspflicht von Polizistinnen und Polizisten wird von Bürgerrechtsorganisationen seit Jahren gefordert. Angehörige der Polizei sollen identifiziert werden können, wenn der Verdacht besteht, dass sie Straftaten begangen haben. Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International weist darauf hin, dass eine solche Identifizierung eine Vorbedingung für die Durchführung effektiver Ermittlungsverfahren ist.

Befürworter einer Kennzeichnungspflicht weisen ferner darauf hin, dass eine Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten keinen Generalverdacht gegenüber diesen ausdrücke, sondern vielmehr das Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bürgern gestärkt werde, wenn die Staatsmacht nicht anonym auftrete. Demgegenüber nehme das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit polizeilichen Handelns Schaden, wenn Übergriffe nur deswegen nicht geahndet werden können, weil eine Identifizierung der Täter scheitere. Einer Studie an der Freien Universität Berlin aus dem Jahr 2008 zufolge hätte bei 9 bis 10 Prozent der gegen Polizisten gerichteten Anzeigen eine namentliche Identifizierung das Strafverfahren deutlich erleichtert.

In den Medien werden immer wieder Fälle besonders offensichtlicher Polizeigewalt behandelt, oftmals im Rahmen von Einsätzen geschlossener Einheiten, die ohne individuelle Kennzeichnung vorgehen. Wenn sie dabei ihre Einsatzuniform tragen und womöglich noch Helme aufhaben, sind sie von den Geschädigten kaum noch zu identifizieren, woran Strafverfahren scheitern können.

Von Gegnern einer Kennzeichnungspflicht wird als Standardargument vorgebracht, eine Kennzeichnung gefährde die Beamten und berge die Gefahr missbräuchlicher Anzeigen gegen diese. Einer persönlichen Gefährdung könnte jedoch bereits dadurch begegnet werden, dass keine Namensschilder, sondern Nummern- oder Buchstabencodes verwendet würden, mittels derer in einem Ermittlungsverfahren die Identität des Verdächtigen festgestellt werden könnte (Pseudo-Anonymisierung). Ohnehin ist die Stichhaltigkeit des Arguments fraglich. Der Deutsche Anwaltverein e. V. führt in einer Stellungnahme vom Juli 2010 mit Blick auf jahrzehntelange Erfahrungen mit (namentlicher) Kennzeichnung US-amerikanischer Polizisten jedenfalls aus, Befürchtungen, „dass die namentliche Kennzeichnung zu unbegründeten Klagen gegen Polizeibeamte führte und diese dadurch verstärkt Belästigungen ausgesetzt würden, erwiesen sich als unbegründet.“

Aus Sicht der Fragesteller stellt sich das Problem einer individuellen Kennzeichnung auch für Angehörige der Bundespolizei schon deswegen, weil diese oftmals zu besonders problematischen Einsätzen beordert werden (Castor-Transport, Stuttgart 21), bei denen auch immer wieder über unverhältnismäßiges Vorgehen der Polizei geklagt wird.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie stellt sich die Bundesregierung zu Forderungen einer individuellen Kennzeichnung von Angehörigen der Bundespolizei auch in geschlossenen Einsätzen, und wie begründet sie diese Haltung?
2. Wie bewertet die Bundesregierung die Problematik, dass Straftaten von Polizisten in voller Einsatzmontur und mit Helmen selbst in solchen Fällen, in denen Videoaufnahmen vorliegen, nur schwer verfolgt werden können, weil den Geschädigten die Identifizierung des Täters kaum gelingt?
3. Welche Folgen haben Einstellungen der Ermittlungen gegen tatverdächtige Polizisten, die aus der Unmöglichkeit einer Identifizierung resultieren, aus Sicht der Bundesregierung für das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Polizei und das Ansehen des Rechtsstaates?
4. In welchen Staaten der Europäischen Union sind Polizistinnen und Polizisten nach Kenntnis der Bundesregierung verpflichtet, bei Einsätzen auch im Rahmen geschlossener Einheiten und auch bei Demonstrationen durch Schilder oder Aufnäher an der Uniform oder Beschriftung auf dem Helm eine individuelle Kennzeichnung zu ermöglichen (bitte ausführen, ob es sich um Namensschilder oder pseudo-anonymisierte Kennzeichnung handelt und um welche Polizeien es sich dabei im Einzelnen handelt)?
5. In welchen anderen Staaten sind Polizistinnen und Polizisten nach Kenntnis der Bundesregierung verpflichtet, bei Einsätzen auch im Rahmen geschlossener Einheiten und auch bei Demonstrationen durch Schilder oder Aufnäher an der Uniform oder Beschriftung auf dem Helm eine individuelle Kennzeichnung zu ermöglichen (bitte ausführen, ob es sich um Namensschilder oder pseudo-anonymisierte Kennzeichnung handelt und um welche Polizeien es sich dabei im Einzelnen handelt)?
6. Inwiefern kam es in diesen Ländern infolge der Kennzeichnungspflicht zu einem signifikanten Anstieg missbräuchlich gestellter Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten oder gar zu Straftaten gegen diese (bitte soweit vorhanden auf Zahlenmaterial verweisen)?
7. Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko missbräuchlich gestellter Anzeigen gegen Angehörige der Bundespolizei oder gar einer persönlichen Gefährdung im Falle der Einführung einer Kennzeichnungspflicht (bitte unterscheiden nach Namensschildern und Pseudo-Anonymisierung), und auf welche Erfahrungen stützt sie sich dabei?
8. Hat die Bundesregierung Kenntnis von wissenschaftlichen Untersuchungen über eine behauptete Gefährdung von Polizisten infolge einer Kennzeichnungspflicht, oder hat sie selbst solche Untersuchungen beauftragt (bitte ggf. ausführen)?
9. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Einführung einer individuellen Kennzeichnung von Angehörigen der Bundespolizei ein arbeitsrechtlicher Schritt, der die Zustimmung von Personalvertretungen notwendig macht?
Kann eine Kennzeichnungspflicht auf dem Verordnungswege oder nur durch eine Gesetzesinitiative erfolgen?

Berlin, den 26. Oktober 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion